

Miet- und Benutzungsbedingungen für schulische Sporthallen und Schuleinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover

Redaktioneller Hinweis:

Dieses Regelwerk spricht zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstream sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen an. Soweit der Schreibstil dem nicht offensichtlich Rechnung trägt, dient dies ausschließlich einem besseren Lesefluss und hat keinesfalls eine diskriminierende Intention.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Landeshauptstadt Hannover (Vermieterin) überlässt Mietern die zur sportlichen Nutzung bestimmten Sport- und Gymnastikhallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zu privaten und gewerblichen sportlichen Zwecken.

Auch Schulräume und andere schulische Einrichtungen können zur außerschulischen Mitnutzung angemietet werden. Die Schulanlagen stehen den Mietern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung.

- 1.1. Die überlassenen Schulanlagen werden dem Mieter für den jeweiligen Vertragszweck ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die im Antrag angegebene Nutzungs-, bzw. Sport- und Veranstaltungsart.
- 1.2. Eine Vermietung findet an gesetzlichen Feiertagen, und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z.B. Grundreinigung oder Umbauarbeiten, einer Überlassung entgegenstehen, grundsätzlich nicht statt. Während der Oster-, Sommer- und Herbstferien erfolgt eine Vermietung nur, wenn ausreichend Personal des Schulträgers zur Verfügung steht und die betrieblichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- 1.3. Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.
- 1.4. Die Mietzeit umfasst neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B. Umkleide- und Duschzeit, Anlieferung von Material, Auf- und Abbau, sowie erforderliche Reinigungszeiten) und darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.
- 1.5. Die aufsichtsführenden Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die überlassenen Schulanlagen zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Vermieterin Folge zu leisten. Der Mieter hat die überlassenen Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.
- 1.6. Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in überlassenen Räumen und Einrichtungen und auf dem dazugehörigen Schulgelände weder geraucht noch Alkohol konsumiert wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Der dabei anfallende Abfall ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen. Die schulischen Abfallbehälter stehen dafür nicht zur Verfügung.
- 1.7. Sollte der Mieter die überlassenen Schulanlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet das örtliche Personal in Absprache mit der kommunalen Gebäudereinigung.

- 1.8. Das Einbringen von dauerhafter Werbung in Schulgebäude und Sporthallen ist verboten. Temporäre Werbung bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Eine Vermietung ist nur nach fristgerechter Antragsstellung mit den dafür vorgesehenen Formularvordrucken „Mietantrag“ möglich. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Vertragsbestätigung der Landeshauptstadt Hannover erhalten hat.
- 2.2. Mietanträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Hannover, Fachbereich Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro, Bereich Betrieb (Sporthallenverwaltung/Schulraumvermietung) einzureichen. Für die Nutzung von Sporthallen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien können durch die Stadt abweichende Fristen festgelegt werden.
- 2.3. Mit der Vermietung von Sporthallen ist grundsätzlich die Überlassung der vorhandenen Sportgeräte möglich. Ausgenommen sind solche Geräte, die durch Sponsoren oder Elternspenden ausschließlich für den Schulsport vorgesehen und gekennzeichnet sind. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren, Bälle etc.) sind von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffung defekter (oder nicht mehr vorhandener) Geräte durch die Vermieterin besteht nicht.
- 2.4. Im Einzelfall hat der Mieter für besondere Veranstaltungen, je nach Art, Umfang und Dauer, auf Verlangen der Vermieterin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz nachzuweisen.

3. Nutzungsentgelte

- 3.1. Für die Überlassung der Schulanlagen hat der Mieter einen Zuschuss zu den Betriebskosten (Miete) nach den in der entsprechenden Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten (Anlage Sporthallen, Anlage Schulräume).

4. Rücktritt und Kündigung

- 4.1. Sowohl die Vermieterin als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das gleiche gilt für Änderungen eines bestehenden Vertrages.
- 4.2. Werden im Rahmen periodischer Nutzungsverträge einzelne Mietzeiten mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Sporthallenverwaltung/Schulraumvermietung abgesagt, wird von der Erhebung des Nutzungsentgeltes abgesehen.
- 4.3. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - 4.3.1 durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist,

- 4.3.2. der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muss sich insoweit das Verhalten der in seinem Auftrag handelnden Personen und von Dritten zurechnen lassen.
 - 4.3.3. der Mieter mit der fristgerechten Zahlung des Nutzungsentgeltes trotz Abmahnung ganz oder teilweise im Rückstand ist,
 - 4.3.4. der Mieter im Mietantrag falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - 4.3.5. der Mieter wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt; insbesondere, wenn der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und der Gruppengröße nicht erbracht oder die Eintragung in Benutzerlisten unterlassen wird.
 - 4.3.6. die Schulanlagen für schulische Veranstaltungen benötigt werden.
- 4.4. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform.
- 4.5. Die Vermieterin wird den Mieter über die Umstände, die sie nach Maßgabe der Ziffer 4.3.7 zum Rücktritt berechtigen, unverzüglich informieren und ggf. vorab entrichtete Nutzungsentgelte unverzüglich erstatten.
- 4.6. Sollte die Vermieterin von ihrem Rücktritt- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

5. Haftung

- 5.1. Schadensersatzansprüche des Mieters oder anderer Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkung entfaltet (Dritte), wegen Schäden, die diese nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schulanlagen erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstands wird ausgeschlossen.
- 5.2. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.1 gilt dann nicht, wenn die Vermieterin schuldhaft die Rechte des Nutzers oder Dritter verletzt, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten). Ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 5.3. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.1 greift zudem nicht, wenn die Vermieterin eine bestimmte Eigenschaft des Mietobjekts zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 5.4. Für alle durch den Mieter, durch seine im Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Benutzung der gemieteten Schulanlagen entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

6. Sicherheitsvorschriften

- 6.1. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der genehmigten Sitz-/ Stehplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Ersatzvornahme berechtigt und kann vom Mieter Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen.
- 6.2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 6.3. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
- 6.4. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 6.5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- 6.6. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Mieter nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Führt der Mieter GEMA¹- pflichtige Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 7.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.07.2012, die bisherigen Miet- und Benutzungsbedingungen vom 10.01.2001 und 07.02.2005 werden aufgehoben.

¹ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte